



Merkblatt zum Reisepass / Personalausweis (Minderjährige)

Minderjährige müssen grundsätzlich **gemeinsam mit den Sorgeberechtigten** vorsprechen.

Nur ein Personalausweis kann von Minderjährigen ab 16 Jahren alleine beantragt werden.

Bei erstmaliger Beantragung eines Reisepasses/Personalausweises beachten Sie bitte die **Informationen zur Geburt eines Kindes im Ausland**, der Antrag muss grundsätzlich direkt in Bern gestellt werden.



Folgende Unterlagen sind grundsätzlich immer erforderlich (im Original und ggf. mit Kopie):

- vollständig maschinell oder leserlich ausgefülltes Antragsformular**
(Bei gleichzeitiger Beantragung von Reisepass und Personalausweis bitte ein Formular pro Antrag)
- ein aktuelles biometrisches Passfoto** pro Antrag (siehe [Passbildschablone](#))
- bisheriges Ausweisdokument des Kindes** ([Original](#) und [Kopie](#) der Datenseite des Passes bzw. Vorder- u. Rückseite des Ausweises. Bei Verlust ist eine **polizeiliche Verlustanzeige** vorzulegen.)
- Aktuelle Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** ([Original](#) und [Kopie](#))
- Geburts-/Abstammungsurkunde** ([Original](#) und [Kopie](#)) – nur, wenn bisher kein Dokument in Bern ausgestellt wurde.
(Bei Geburt in Deutschland oder wenn die Geburt im Ausland in Deutschland beurkundet wurde, immer die deutsche Geburtsurkunde, sonst die ausländische bzw. der schweizerische Familienausweis)
- Abmeldebescheinigung vom letzten Wohnort in Deutschland** ([einfache Kopie](#) reicht aus),
wenn im jetzigen Reisedokument noch ein deutscher Wohnort eingetragen ist
- Schweizer Ausländerausweis/Aufenthaltstitel** bzw. **Schweizer Ausweisdokument** des Kindes und der Eltern ([Original](#) und [Kopie](#))
- Aktueller Adressnachweis** des Kindes und der Eltern (max. 6 Monate alt, z.B. Gemeindebescheinigung, Stromrechnung)
- Ggf. **beglaubigte Zustimmungserklärung**, sofern ein/e Sorgeberechtigte nicht mit vorspricht

Zusätzlich vorzulegende Unterlagen (sofern zutreffend), stets im Original und mit **Kopie**, wenn:

- der letzte Pass oder Personalausweis nicht in Bern oder
- vor 2010 in Bern ausgestellt wurde oder
- sich seit dem letzten Antrag in Bern Änderungen ergeben haben:

- Ggf. **Heiratsurkunde der Eltern** oder **Familienbuch/-ausweis der Eltern** mit Vermerk über deren Namensführung sowie ggf. [Bescheinigung der Namensführung](#) nach deutschem Recht
- Für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern:
Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates oder [Erklärung zum Sorgerecht](#)
- für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils zusätzlich:
Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil -
Eine [Scheidung im Ausland](#) bedarf in der Regel einer Anerkennung in Deutschland
- für Kinder (zum Zeitpunkt der Geburt) nicht verheirateter Eltern, sofern erfolgt: [Vaterschaftsanerkennungserklärung](#)
Bei Anerkennung in der Schweiz ggf. auch **Zustimmungserklärung der Kindesmutter** bzw. bei Anerkennung in der Schweiz seit 1.7.2025 „[Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung](#)“ gemäß dem CIEC-Übereinkommen N. 34 (erhältlich beim Zivilstandamt gegen eine Zusatzgebühr)
- Auszug aus dem Geburtsregister mit Hinweisteil** – nur bei Geburt in Deutschland nach 31.12.1999 von zwei ausländischen Elternteilen (Geburtsurkunde ist dann nicht ausreichend)
- Ggf. **Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit** (Erklärungserwerbs- oder Einbürgerungsurkunde, nur bei Geburt im Ausland und/oder keinem deutschen Elternteil) – beachten Sie bei Geburt im Ausland, wenn das deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren ist, den [Generationenschnitt!](#)
- Ggf. **Nachweis über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit** (Einbürgerungsurkunde, Nachweis der Heimatorte für Schweizer Staatsangehörige „Bürgerrechtsnachweis“ Form. 7.9)

Fremdsprachige Unterlagen (außer in Englisch oder einer Landessprache) müssen **übersetzt** sein.
In Einzelfällen kann die **Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente** erforderlich sowie ggf. auch eine **Überbeglaubigung (in Form einer Apostille oder Legalisation)** oder die Echtheitsüberprüfung ausländischer Urkunden notwendig sein, insbesondere bei erstmaliger Beantragung eines deutschen Reisedokuments.

